

Muss ich mich Quacksalber nennen lassen?

Rechtliche Rahmenbedingungen von Bewertungsportalen im Internet

Vor einigen Monaten hatten verschiedene Krankenkassen, beispielsweise auch die AOK, angekündigt, Internetplattformen zur (Zahn-)Ärztebewertung einzurichten. Sind solche Portale grundsätzlich zulässig und wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen aus? Dieser Beitrag beleuchtet die aktuelle Rechtslage, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung in der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23.06.2009 (Aktenzeichen VI ZR 196/08, NJW 2009, S. 2888 ff., „Lehrerbewertungsportal www.spickmich.de“).

Nach Lehrern, Rechtsanwälten und anderen Berufsgruppen werden auch Ärzte und Zahnärzte zunehmend mit Bewertungsportalen im Internet konfrontiert. So plant die AOK Bayern zusammen mit anderen Allgemeinen Ortskrankenkassen im Jahre 2010 das Internetportal „AOK-Arzt-Navigator“ einzurichten. Damit soll den Versicherten Gelegenheit gegeben werden, Ärzte und auch Zahnärzte zu bewerten. Mit der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit und den rechtlichen Rahmenbedingungen derartiger Portale hat sich der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 23.06.2009 auseinandergesetzt. In dem entschiedenen Fall ging es um ein Bewertungsforum für Lehrer. Eine klagende Lehrerin hatte Lösungs- und Unterlassungsansprüche gegen den Portalbetreiber geltend gemacht; dort hatten Schüler über die Lehrerin individuelle Bewertungen eingestellt. Die Klage wurde von dem Bundesgerichtshof jedoch abgewiesen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann es kein generelles Verbot von berufsbezogenen Bewertungsportalen im Internet, insbesondere im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Kommunikationsfreiheit (Art. 5 Grundgesetz), geben. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten stehen der Kommunikationsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der jeweils bewerteten Personen gegenüber. Dabei gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich kein „bevorzugtes“ Grundrecht, sodass der-

artige Bewertungsportale grundsätzlich zulässig sind und es im Übrigen bei der juristischen Bewertung dieser Portale auf den Einzelfall ankommt. Andererseits muss bei der rechtlichen Bewertung von Online-Veröffentlichungen im Gegensatz zu Druckerzeugnissen mit einer begrenzten Auflage berücksichtigt werden, dass online eingestellte Inhalte regelmäßig eine weltweite Breitenwirkung entfalten. Dies betrifft sowohl die schnelle Auffindbarkeit von einzelnen Informationen als auch die Dauerhaftigkeit, da einmal im Internet veröffentlichte Informationen, auch wenn sie bereits gelöscht wurden, eventuell noch lange abrufbar sind.

Schmähkritik und Beleidigungen sind unzulässig

Der Bundesgerichtshof hat dann die Zulässigkeit der eingestellten Bewertungen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geprüft und dabei das sogenannte Medienprivileg für Bewertungsportale, das Presseunternehmen bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken von den strengen Anforderungen des Datenschutzrechtes befreit, verneint. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann jedoch das Datenschutzrecht sowie das aus Art. 2 Grundgesetz abgeleitete infor-



Auch Zahnärzte werden im Internet bewertet. Unsachliche Schmähkritik, Beleidigungen oder eine Verletzung der Menschenwürde muss sich allerdings niemand gefallen lassen.

mationelle Selbstbestimmungsrecht nicht dazu führen, dass kritische Bewertungen grundsätzlich unzulässig sind. Bei Bewertungsportalen sind aber zunächst Aussagen, die in die Intimsphäre oder die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreifen, unter datenschutzrechtlichen wie auch grundrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig. Die absoluten Grenzen des rechtlich Zulässigen bei der Bewertung auf einem Onlineportal sind auch dann überschritten, wenn in der konkreten Bewertung eine unsachliche Schmähkritik (zum Beispiel wenn ein Rechtsanwalt „hinterhältiger Abzocker“ genannt wird), Formalbeleidigung oder eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt. In diesen Fällen wäre das Persönlichkeitsrecht des Bewerteten in seinem Menschenwürdegehalt betroffen und eine rechtswidrige Verletzung ohne weitere Abwägung zu bejahen. Der betroffene Arzt oder Zahnarzt könnte deshalb insbesondere auch gegen den Betreiber des Portals in derartigen Fällen Lösungsansprüche, gegebenenfalls auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, geltend machen. Allerdings dürfen hier die Grenzen nach der Rechtsprechung nicht zu eng gezogen werden; so wird sich zum Beispiel ein Rechtsanwalt eine Bezeichnung als „Schwätzer“ oder ein Arzt die Titulierung als „Quacksalber“ wohl gefallen lassen müssen (vgl. Solmelke, NJW aktuell 10/2010, Seite 20).

Es kommt auf den Einzelfall an

Anders stellt sich die Rechtslage bei Bewertungen dar, die sich direkt mit der beruflichen Tätigkeit, beispielsweise von Ärzten, Zahnärzten oder Rechtsanwälten, befassen: Die Juristen sprechen hier von der sogenannten Sozialsphäre, die nur bedingten Schutz genießt. In diesem Bereich sind grundsätzlich nur unzutreffende Tatsachenbehauptungen angreifbar. Wird also zum Beispiel über einen Rechtsanwalt behauptet, er sei „vorbestraft“ oder „insolvent“, kann die Löschung der Aussage verlangt werden, wenn tatsächlich keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt beziehungsweise kein Insolvenzverfahren (oder Zwangsvollstreckungsverfahren) eröffnet ist. Schwieriger wird es bei sogenannten Werturteilen, insbesondere wenn die Grenzen zur Schmähkritik beziehungsweise Formalbeleidigung nicht überschritten werden. Subjektive Bewertungen wie „unfreundlich“, „inkompetent“ oder „zu teuer“ werden deshalb genauso wie Bewertungen mit Noten hinzunehmen sein.

Ein Bewertungsportal wird also so zu betreiben sein, dass Übergriffe in die Intim- oder Privatsphäre des Bewerteten sowie Schmähkritik nicht erfolgen, was insbesondere durch die Nutzung von Freitextfunktionen möglich wäre. Dies hat der Betreiber regelmäßig zu überwachen. Eine Lösungsverpflichtung seitens des Portalbetreibers wird auch dann bestehen, wenn unzutreffende, insbesondere berufsschädigende Tatsachenbehauptungen über einen Bewerteten verbreitet werden, wobei die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen zu Werturteilen mitunter schwierig sein kann. Bei der Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen bestünden auch Unterlassungsansprüche gegen den Verfasser einer Bewertung, soweit dieser überhaupt feststellbar ist.

Wichtig sind aber auch Zugangsmechanismen, die Nutzer ohne berechtigtes Informationsinteresse von dem Einstellen und dem Abrufen der Bewertungen abhalten; leider hat der BGH in der angesprochenen Entscheidung dazu nur am Rande Ausführungen gemacht. Bei erkennbar missbräuchlichen Bewertungen und Einträgen („jemanden an den Pranger stellen“) müssen Fehlermeldungen oder andere Mechanismen sicherstellen, dass der oder die entsprechenden Beiträge gelöscht werden. Eine weitere Forderung muss dahin gehen, dass die Plattformbetreiber die Profile nicht per Namens eingabe über Suchmaschinen auffindbar machen (vgl. dazu Gounalakis/Klein, Zulässigkeit von personenbezogenen Bewertungsplattformen, NJW 2010, Seite 566 ff.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechtsprechung zu personenbezogenen Bewertungsportalen bislang nur grobe Zulässigkeitsrahmen aufgestellt hat und viele Detailfragen ungeklärt erscheinen. Betreiber von personenbezogenen Bewertungsportalen werden dafür sorgen müssen, durch entsprechende technische Ausgestaltung Missbräuchen vorzubeugen und die Portale entsprechend zu überwachen. So hat zum Beispiel die AOK mitgeteilt, dass sie rufschädigenden Kommentaren dadurch vorbeugen will, dass keine Möglichkeit zur Freitexteingabe bestehe; vielmehr würden lediglich bestimmte Servicebereiche zur Bewertung vorgegeben. Dazu fällt mir das Goethe-Zitat ein: „Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.“